



Verkündet am 7.5.2008

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg **Km Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Abschiebungsverbots

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer,
durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Fleischer als Einzelrichter
aufgrund mündlicher Verhandlung vom **07. Mai 2008** folgendes

Urteil:

- I. In Abänderung des Bescheids vom 16. März 2007 wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.
- III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Ziel der Klage ist die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich der Russischen Föderation wegen Vorliegens einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Nach ihrer illegalen Einreise meldeten sich die Eltern des am 21. Oktober 1992 geborenen Klägers mit ihren vier Kindern am 1. März 2002 in München als asylsuchend. An Dokumenten legten sie lediglich eine Geburtsurkunde für den Vater vor. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) gaben sie an, der Vater sei inguschetischer Volkszugehöriger, die Mutter sei Russin. Bis 1995 hätten sie in Tschetschenien gelebt. Dann seien sie wegen des Krieges nach Inguschetien, wo sie sich seit 1996 in Nazran aufgehalten hätten. Als ethnische Mischehe seien sie, vor allem die Mutter und die Kinder, schlecht behandelt worden.

Das Begehren auf Asyl und Abschiebungsschutz blieb beim Bundesamt (Bescheid vom 30. Mai 2003) und bei Gericht (Urteil vom 14. Januar 2005, RN 9 K 03.30886, rechtskräftig seit 7. März 2005) ohne Erfolg.

Am 5. April 2006 gestellte Folgeanträge der Eltern und Geschwister wurden mit Bescheid des Bundesamtes vom 10. Mai 2006 abgelehnt; der Bescheid blieb unangefochten.

Mit dem gleichzeitig gestellten Folgeantrag des Klägers wurde unter Vorlage einer Stellungnahme der Psychologin und Psychotherapeutin vom 5. Mai 2006 und eines Arztberichtes des Leiters des Sozialpädiatrischen Zentrums Privatdozent Dr. med. vom 30. September 2005 geltend gemacht, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide.

Nach Anhörung des Klägers und seiner Mutter und Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der Psychologin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 16. März 2007 den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheids vom 30. Mai 2003 bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen ab. In den eingereichten ärztlichen bzw. psychologischen Stellungnahmen sei nicht nachvollziehbar dargelegt worden, dass dem Kläger nach einer Abschiebung in den Herkunftsstaat eine erhebliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung drohe. Soweit die Psychologin ausführe, es sei „unter Umständen“ mit offener werdendem autoaggressivem Verhalten bis hin zu Suizidversuchen zu rechnen, werde der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt. Im Übrigen wird auf die Begründung des am 19. März 2007 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheids Bezug genommen.

Mit der am 30. März 2007 eingegangenen Klage wird geltend gemacht, dem Kläger sei eine Rückkehr in das Heimatland ohne erhebliche Gefahr für seine Gesundheit nicht möglich. Hierzu werden vorgelegt Stellungnahmen des Trauma-Psychotherapeuten Dipl.-Psychologen vom 29. Dezember 2007 und vom 28. April 2008, der Flüchtlingshilfe vom 17. April 2008, des Sonderpädagogischen Zentrums (ohne Datum) und von Refugio vom 25. April 2008 zum Kläger und seiner Mutter.

Es wird beantragt,

die Beklagte in Abänderung ihres Bescheids vom 16. März 2007 zu verpflichten, dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation zuzuerkennen.

Für die Beklagte wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Tatbestandsergänzung wird auf die weiteren Inhalte der Gerichts- und der vorgelegten Bundesamtsakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 2008 gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation. Denn bei einer Rückkehr dorthin würde er krankheitsbedingt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine extreme individuelle Gefahrensituation geraten.

Eine von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasste Gefahr kann sich bei Krankheiten zunächst daraus ergeben, dass die medizinische Versorgung in dem jeweiligen „Zielstaat“ generell unzureichend ist. Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht aber auch dann, wenn die notwendige Therapie oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. Schließlich kann eine Gesundheitsgefährdung im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insbesondere in Form einer sog. Retraumatisierung schon vor Erreichen einer Behandlungsmöglichkeit eintreten, nämlich bereits im Zeitpunkt der erzwungenen Rückkehr (vgl. dazu zuletzt BVerfG, B.v. 27.9.2007 - 2 BvR 1613/07).

Vorliegend besteht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit sowohl das konkrete Risiko einer solchen Retraumatisierung wie auch die Gefahr, dass der Kläger keinen Zugang zu einer qualifizierten Behandlung seiner Erkrankung haben würde.

1. Wie dem eingehenden Verlaufsbericht des Sozialpädiatrischen Zentrums vom 30. September 2005 zu entnehmen ist, ergab sich bereits bei einer psychologischen Begutachtung des Klägers durch Frau im August 2003 ein „Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung“. Bei einer sprachheilpädagogischen Untersuchung des Klägers im Januar 2005 stellte Frau u.a. die Diagnose: „Verdacht auf Anpassungsstörungen (depressive Stimmung, Angst, emotionelle Belastung, Verhaltensauffälligkeiten, F 43.2 V)“. Eine erneute psychologische Begutachtung durch Frau am 10. Mai 2005 ergab folgende diagnostische Einschätzung: „Anpassungsstörung mit Beeinträchtigung von Gefühlen und Sozialverhalten vor dem Hintergrund einer belastenden Lebensveränderung nach der Flucht (F 43.2)“. Die Diplompsychologin und psychologische Psychotherapeutin führt in ihrem Gutachten vom 5. Mai 2006 aus, dass die Kriterien einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung beim Kläger gegeben seien. Bei Rückkehr in das Heimatland Tschetschenien würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die konkrete Gefahr einer erheblichen Gesundheitsverschlechterung bestehen bei einer ohnehin schon äußerst desolaten, psychischen und

physischen Grundverfassung, die neben ihrer Verursachung durch Traumatisierungen im Heimatland mit der gegenwärtigen labilen Aufenthaltssituation der Familie korrespondiere. Gleiches gelte für eine Rückkehr in die übrige Russische Föderation, da dies weiterhin die Rückkehr in das Land der „Täter“ bedeuten würde.

Auf Nachfrage des Bundesamts konkretisierte Frau [Name] mit Schreiben vom 25. November 2006 ihre Befürchtungen für den Fall einer erzwungenen Rückkehr des Klägers in sein Herkunftsland dahin, dass bei dem bestehenden Ausmaß und der Intensität der psychischen und somatopsychischen Schädigung des Klägers im besten Fall mit einer weiteren Verschlechterung des ohnehin schwer depressiven Zustandsbilds zu rechnen sei, d.h. weitere Lähmung der Vitalkräfte, Verschärfung der Kopfschmerzen, Schlaf-, Konzentrations- und Lernstörungen, u.U. auch offener werdendes autoaggressives Verhalten bis hin zu Suizidversuchen, u.U. gekoppelt mit destruktiv-aggressivem Verhalten nach außen. Die Rückkehr in das „Land der Täter“ reiche als Reaktualisierung der unmittelbaren Lebensbedrohung aus, auch wenn diese nicht mehr real gegeben sein sollte.

In seiner ausführlichen „prognostisch-psychologisch-psychotraumatologischen Stellungnahme“ vom 29. Dezember 2007 kommt der Diplompsychologe und psychologische Therapeut [Name] zu folgenden Diagnosen: Posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1), Depression, reaktiv, mit subakuter bis akuter Suizidalität (F 41.2), Angststörung (F 41.9), teilweise Somatisierungsstörung (F 45.0), vor allem somatiforme autonome Funktionsstörung F 45.3) und subsyndromal komplexe posttraumatische Belastungsstörung mit Störungen der Affektregulation, der Wahrnehmung und des Bewusstseins, Störungen in der Beziehung zu anderen Menschen, teilweise Somatisierung in Form von somatoformen Beschwerden wie häufigen massiven Kopfschmerzen, Herzbeschwerden und Erschöpfungszuständen sowie Veränderungen von Lebenseinstellungen mit fehlender Zukunftsperspektive und Verlust von persönlichen Grundüberzeugungen und Werten. Bei einer Rückführung müsse nicht nur mit einer drastischen Verschlechterung seiner gesundheitlichen Situation gerechnet werden, sondern auch mit der Exazerbation weiterer psychischer und auch psychosomatischer Symptome und einer massiven Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsentwicklung bis hin zum vollzogenen Suizid.

Der Diplompsychologe [Name] vom Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer Refugio [Name] bestätigt schließlich mit Schreiben vom 25. April 2008, dass der Kläger seit September 2007 an einer Gruppenpsychotherapie teilgenommen habe und nunmehr eine Einzeltherapie in [Name] beginne. Auch er stellt die Diag-

nosen: Posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1), reaktive Depression (F 41.2) und Angststörung (F 41.9).

Dieser Fülle von fachlich fundierten Aussagen vermag mangels eigener Sachkunde letztlich weder das Bundesamt noch das Gericht etwas entgegenzusetzen.

Insbesondere kann das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht mit der Begründung verneint werden, dass ein singuläres traumatisierendes Ereignis nicht bekannt ist. Es ist vielmehr plausibel, dass gerade bei einem Kleinkind bereits das andauernde Miterleben von Angst und Gewalt in einem von Krieg und Repression überzogenen Land traumatisierend wirken kann. So hatte der Kläger bei der Psychologin

angegeben, er habe miterlebt, dass ältere Kinder Schusswaffen gehabt „und auf den Boden vor die Füße von anderen Kindern geballert hätten, so dass diese hüpfen mussten“. Dabei sei einmal ein Kind versehentlich in den Arm getroffen worden. Nachts sei er oft aufgeschreckt, weil das Haus von Bombenexplosionen in der Umgebung gebebt habe, die Fensterscheiben hätten in den Rahmen geklirrt. Auf die Frage, was das Schlimmste für ihn gewesen sei, hatte er gesagt, dass Kindern mit Messern in den Bauch gestochen, Kinder bedroht und weggeschleppt worden wären.

Vor diesem Hintergrund ist es weiter durchaus nachvollziehbar, dass bei einer erzwungenen Rückkehr die Gefahr einer „Retraumatisierung“ besteht. Mit diesem Begriff wird die durch äußere Ursachen oder Bedingungen, die dem zugrundeliegenden traumatischen Erlebnis gleichen, ähneln oder auch nur Anklänge daran haben, ausgelöste Reaktualisierung der inneren Bilder des traumatischen Erlebens in der Vorstellung und den körperlichen Reaktionen des Betroffenen verstanden. Die Folge davon kann eine akute Dekompensation wie z.B. eine schwere depressive oder psychotische Reaktion oder gar eine suizidale Handlung sein. Bereits diese konkrete Gefahr der Retraumatisierung begründet ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. VG Stuttgart, U.v. 14. Januar 2008 - A 11 K 4941/07, Rdnr. 29 f. m.w.N.).

2. Dem kann nicht entgegengehalten werden, diese Gefahr ließe sich durch ein Ausweichen in einen anderen Teil der Russischen Föderation vermeiden. Zum einen genügen - wie dargelegt - bereits Anklänge an die traumatischen Erlebnisse, um deren Reaktualisierung zu bewirken. Mit dem Auftreten entsprechender Auslöser ist aber landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Hinzu kommen die nach Auskunftsfrage bestehenden generellen Schwierigkeiten von Personen aus dem Kaukasus, sich außerhalb dieser Region niederzulassen (vgl. AA, Lagebericht vom 13.1.2008, S 27). Bereits aus

diesen Gründen lässt sich ein Abschiebungsverbot auch nicht mit der Überlegung verneinen, die erforderliche psychologische oder psychiatrische Betreuung des Klägers könne auch in seinem Herkunftsland erfolgen. Hinzu kommt, dass Menschen mit traumatischen Störungen zu ihrer Heilung in erster Linie eine sichere Umgebung und stabile Verhältnisse benötigen (vgl. hierzu z.B. die Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften - AWMF: Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung).

Aus diesen Gründen war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 83 b des Asylverfahrensgesetzes stattzugeben. Die Kostenentscheidung war gemäß § 167 VwGO i.V.m. entsprechender Anwendung von §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.